

SATZUNG

des Förderkreises der Wallstadtschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet "Förderkreis der Wallstadtschule e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Wallstadtschule.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein will die lebendige Verbindung zwischen der Schule und den Eltern, den ehemaligen Schülern und Freunden der Schule pflegen. Er dient ausschließlich den Interessen der Schüler.
- 2.2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie aller schulischen Belange auf sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 3.1. Mitglied kann werden, wer sich als ehemaliger Schüler, als Elternteil eines Schülers, als Lehrer oder aus sonstigen Gründen der Schule verbunden fühlt. Auch Vereinigungen oder Körperschaften können Mitglieder des Vereins werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Eine Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn nach einmaliger schriftlicher Aufforderung der Jahresbeitrag nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung entrichtet wird.
- 4.2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 4.3. Ein Ausschluss erfolgt bei Vereinsschädigung und muß vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 4.4. Ein ausscheidendes bzw. ausgeschiedenes Mitglied hat, gleich aus welchem Grund es ausscheidet, keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Auszahlung eines solchen Anteils sowie keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Mitglieder haben einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Elternpaare, die nur einen Mitgliedsbeitrag zahlen, haben nur eine Stimme.
- 5.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags und der Zahlungsmodus werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Anfallende Kosten, die durch die Rückbuchung eines Mitgliedsbeitrags entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- 5.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.4 Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens zwei Beisitzern
- Der Rektor der Wallstadtschule ist als Beisitzer ständiges Mitglied des Vorstandes.
- 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
 - 7.3 Beschlüsse werden mehrheitlich vom Vorstand gefasst, wobei alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt sind.
 - 7.4 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
 - 7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist – sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - 7.6 Der Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (keine Blockwahl). Der Schriftführer und die Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.
 - 7.7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- 7.8 Die Niederschrift über die Sitzungen des Vereins enthält alle Beschlüsse. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.
- 7.9 Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
- 8.2 Ihre Aufgaben sind:
- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d) Bestellung des Wahlausschusses bestehend aus 3 Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Beitragshöhe, über Anträge und Satzungsänderungen. Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
 - f) Durchführung von Neuwahlen
- 8.3 Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Verlangen von wenigstens 20% der Mitglieder unverzüglich einzuberufen.
- 8.4 Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 8.5 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sind Buchführung und Kasse zu prüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Förderkreises

- 10.1 Die Auflösung des Förderkreises ist mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zulässig.
- 10.2 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das Vereinsvermögen der Stadt Mannheim zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wallstadtschule im Sinne des ehemaligen Vereins zu verwenden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab 2012 das Kalenderjahr.

§ 12 Modalitäten bedingt durch die Änderung des Geschäftsjahres

- 12.1 Durch die Änderung von § 11 ergibt sich ein Rumpfgeschäftsjahr von 01.10.2011-31.12.2011
- 12.2 Auf die Erhebung der Mitgliederbeiträge für dieses Rumpfgeschäftsjahr 01.10.2011-31.12.2011 wird verzichtet.
- 12.3 Die Funktionsperiode des bei der Mitgliederversammlung 2010 gewählten Vorstands und der Kassenprüfer dauert wie folgt:
 - a) Vorstand, Stellvertreter und Schatzmeister bis zum Termin der Mitgliederversammlung 2013
 - b) Schriftführer und Beisitzer bis zum Termin der Mitgliederversammlung 2012
 - c) Kassenprüfer bis zum Termin der Mitgliederversammlung 2013